

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR ZURÜCKWEISUNG VON EINSPRÜCHEN ZUR ABZIEHBARKEIT VON ERSCHLIESSUNGSKOSTEN ALS HAUSHALTSNAHE HAND- WERKERLEISTUNGEN

Verwaltungs- anweisung:	Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28.2.2021
Fundstelle:	Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Allgemeinverfuegung/2022-02-28-allgemeinverfuegung-28-februar-2022.html
Gesetz:	§ 35a Abs. 3 EStG

Der BFH¹ hat entschieden, dass die von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks nicht als haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG) abzugsfähig sind, weil es am räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt fehlt.

**Räumlich-funktionaler
Zusammenhang
zum Haushalt fehlt**

Eine ausführliche Besprechung dieser Urteile finden Sie in

- Beratungspraxis 12/2021 S. 749 und Beratungspraxis 8/2018 S. 470 sowie
- Immer aktuell VI/2021 S. 378 und Immer aktuell IV/2018 S. 235.

Die Verwaltung weist in einer Allgemeinverfügung darauf hin, dass am 28.2.2022 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer zurückgewiesen werden, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks seien als haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG) zu behandeln.

**Einsprüche werden
durch Allgemein-
verfügung zurück-
gewiesen**

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteile v. 28.4.2020 VI R 50/17, BFH/NV 2020 S. 1251; v. 21.2.2018 VI R 18/16, BFH/NV 2018 S. 855.